

HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSLEGUNGS- ORDNUNG

1

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 11/2010 vom 22. November 2010
geändert durch Beschluss der Vollversammlung Nr. VV/03/2020 vom 22. Juni 2020

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung
der Handwerkskammer Südthüringen**

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

Feststellung des Haushaltsplanes	§ 1
Bedeutung des Haushaltsplanes	§ 2
Wirkung des Haushaltsplanes	§ 3
Haushaltsjahr	§ 4
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	§ 5
Notwendigkeit der Ausgaben und -Verpflichtungsermächtigungen	§ 6
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 7
Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 8
Beauftragter für den Haushalt	§ 9

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplanes

Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplanes	§ 10
Gliederung des Haushaltsplanes	§ 11
Bruttoveranschlagung	§ 12
Verpflichtungsermächtigungen	§ 13
Einzelveranschlagung, Erläuterungen	§ 14
Kreditermächtigungen	§ 15
Übertragbarkeit	§ 16
Deckungsfähigkeit	§ 17
Zuwendungen	§ 18
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen	§ 19
Nachtragshaushalt	§ 20

2

Teil III

Ausführungen des Haushaltsplanes

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben	§ 21
Über- und außerplanmäßige Ausgaben	§ 22
Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	§ 23
Sachliche und zeitliche Bindung	§ 24
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen	§ 25
Ausschreibung	§ 26
Vorleistungen	§ 27
Änderungen von Verträgen, Veränderungen von Ansprüchen	§ 28
Vorschüsse, Verwahrungen	§ 29
Rücklagen	§ 30
Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	§ 31
Grundstücke	§ 32
Nutzungen und Sachbezüge	§ 33

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

Zahlungen	§ 34
Buchführung, Belegpflicht	§ 35
Buchung von Haushaltsjahren	§ 36
Vermögensbuchführung	§ 37
Abschluss der Bücher	§ 38
Kassensicherheit	§ 39
Kassenprüfungen	§ 40
Rechnungslegung	§ 41
Kassenmäßiger Abschluss	§ 42
Haushaltsabschluss	§ 43

Teil V

Rechnungsprüfung und Entlastung

Rechnungsprüfung	§ 44
Entlastung	§ 45

Teil VI

Schlussbestimmungen

Verwaltungsvorschriften	§ 46
Inkrafttreten	§ 47

Teil I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres von der Vollversammlung durch Haushaltsbeschluss festgestellt.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Haushaltsbeschluss veröffentlicht.

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 3 Wirkungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Handwerkskammer, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

4

§ 5 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden, soweit es für die Weiterführung des Haushalts unbedingt notwendig ist.

§ 6 Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungen

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigung) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer notwendig sind.

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Kostenuntersuchungen, erforderlichenfalls auch Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.

§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Haushaltsbeschluss vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Zuwendungen Dritter nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 9 Beauftragter für den Haushalt

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplanes. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplanes übertragen.

Teil II

Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 10 Vollständigkeit und Einheit des Haushaltsplanes

- (1) Die Handwerkskammer stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erwartenden Einnahmen,
 2. voraussichtlich zu leistende Ausgaben und
 3. voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen (Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren).
- (3) Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.

§ 11 Gliederung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bestimmter Bereiche. Die Einteilung der Titel richtet sich nach einem Gruppierungsplan, der sich an den Gruppierungsplan des Landes anlehnt.
- (3) Der Gesamtplan enthält eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.
- (4) Dem Haushaltsplan ist ein Stellenbesetzungsplan beizufügen.

6

§ 12 Bruttoveranschlagung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

Ausnahmen von Satz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften.

§ 13 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 14 Einzelveranschlagung, Erläuterungen

- (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörenden Ausgaben sind kenntlich zu machen.

- (3) Für denselben Zweck sollen weder Ausgaben noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.
- (4) Im Stellenbesetzungsplan (§ 11 Absatz 4) sind die Stellen mit der Funktionsbezeichnung und dem Stellenumfang anzusetzen.
- (5) Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen.
- (6) Jede Planstelle sowie jede andere Stelle für Angestellte darf nur mit einer Person besetzt werden. Ausnahmen für teilbeschäftigte Personen können im Haushaltsbeschluss zugelassen werden.

§ 15 Kreditermächtigungen

Durch Beschluss der Vollversammlung, der nach § 106 Absatz 2 i. V. m. § 106 Absatz 1 Nr. 4 der Handwerksordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen:

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 16 Übertragbarkeit

- (1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn sie für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme bestimmt sind und wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.
- (2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen.

7

§ 17 Deckungsfähigkeit

Ausgaben können durch Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 18 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Handwerkskammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn sie an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 19 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenrechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligung vorliegen.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Handwerkskammer ein Nachteil erwachsen würde.

§ 20 Nachtragshaushalt

- (1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben gefährdet wird.
- (2) Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Teil III

Ausführung des Haushaltsplanes

§ 21 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabenmittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.
- (3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.
- (4) Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind (über- und außerplanmäßige Ausgaben), bedürfen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Vermögenswirksame Ausgaben (dazu zählen nicht Zuführungen zu Rücklagen), die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, dürfen erst geleistet werden, wenn die Beschlussfassung der Vollversammlung und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegen. Beschlussfassung und Genehmigung können ausnahmsweise nachträglich erfolgen, wenn:
 - a) die Ausgaben zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dringend geboten sind;
 - b) die Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Auflagen oder Erbringung von Eigenanteilen bei öffentlichen Zuwendungen unumgänglich sind;
 - c) die Ausgaben mit Beschluss des Vorstandes als notwendig eingestuft werden und im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 250 T€ nicht übersteigen.

Die vermögenswirksamen Ausgaben nach den Buchstaben a bis c unterliegen jedoch einer vorherigen Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht, wenn
 - a) Überschreitungen bei den fortlaufenden Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen innerhalb der jeweiligen Titelgruppe gedeckt sind;
 - b) die veranschlagten Personalkosten überschritten werden, soweit sich die Mehrausgaben aus der Anwendung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen ergeben;
 - c) Ausgabensätze überschritten werden und diese Überschreitungen durch Mehreinnahmen gedeckt sind, die mit der Ausgabe im ursächlichen Zusammenhang stehen.

§ 23 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 18 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der Handwerkskammer oder ihres Beauftragten festzulegen.
- (2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Handwerkskammer von Stellen außerhalb der Kammer verwaltet werden, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 24 Sachliche und zeitliche Bindung

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsbeschluss für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig genehmigt wird, bis zur Genehmigung dieses Haushaltsbeschlusses.

§ 25 Baumaßnahmen, größere Beschaffungen

- (1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 19 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Beauftragten für den Haushalt.
- (2) Größeren Beschaffungen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen (Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend)

10

§ 26 Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferung und Leistungen muss eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 27 Vorausleistungen

Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Handwerkskammer nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 28 Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

- (1) Verträge dürfen zum Nachteil der Handwerkskammer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Handwerkskammer zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Ansprüche dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 29 Vorschüsse, Verwahrungen

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Beauftragten für den Haushalt.
- (2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.
- (3) Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

11

§ 30 Rücklagen

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Rücklagen können für einen sachlichen Zweck und auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden.
- (2) Es ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. Sie dient dem Zweck, eine geordnete Haushaltsführung bei Zahlungsausfällen zu sichern und unvorhergesehene Mindereinnahmen der Handwerkskammer auszugleichen, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und die Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu sichern. Weiterhin dient sie der rechtzeitigen Leistung von Zahlungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Krediten.
- (3) Zweckgebundene Rücklagen dürfen nur für hinreichend bestimmte Zwecke gebildet werden. Die Bemessung der Höhe richtet sich nach dem jeweils vorgesehenen Finanzvolumen für den bestimmten Zweck. Dabei ist der Grundsatz der Schätzgenauigkeit zu beachten.
Zweckgebundene Rücklagen sind baldmöglichst aufzulösen, falls und soweit der Verwendungszweck entfällt oder erfüllt ist.
- (4) Bei der Anlage von Kapital ist auf ausreichende Sicherheit, angemessenen Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit im Bedarfsfall zu achten.

§ 31 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

§ 32 Grundstücke

- (1) Kammereigene Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Vollversammlung veräußert werden.
- (2) Dingliche Rechte dürfen an kammereigenen Grundstücken nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Einwilligung der Vollversammlung.

§ 33 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Kammerbediensteten nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 34 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von der Kasse der Handwerkskammer und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen der dazu ermächtigten Personen angenommen oder geleistet werden.

§ 35 Buchführung und Belegpflicht

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Alle Buchungen sind zu belegen.
- (2) Einnahmen und Ausgaben auf Einnahme- und Ausgabereste (Haushaltsreste) aus Vorjahren
 1. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres wiederum ein Titel vorgesehen ist, sind bei diesem zu buchen;
 2. für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.
- (3) Absatz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 36 Buchung nach Haushaltsjahren

- (1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.
- (2) Alle Zahlungen mit Ausnahme der Fälle nach Absätzen 3 und 4 sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch erst später eingehen oder geleistet werden, sollen in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres gebucht werden, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind.
- (4) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:
 1. Einnahmen, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch vorher eingehen;
 2. Ausgaben, die im neuen Haushaltsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen.
 3. Der Vorstand der Handwerkskammer kann Ausnahmen zulassen.

13

§ 37 Vermögensbuchung

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Buch oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

§ 38 Abschluss und Bücher

- (1) Die Bücher sind nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, abzuschließen.
- (2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 39 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 34 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Der Hauptgeschäftsführer kann Ausnahmen zulassen.

§ 40 Kassenprüfungen

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch ordentliche und außerordentliche (unvermutete) Kassenprüfungen festzustellen.

§ 41 Rechnungslegung

- (1) Die Handwerkskammer hat für das Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.
- (2) Auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Handwerkskammer für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung auf.
- (3) Die Gliederung der Haushaltsrechnung richtet sich nach dem Aufbau des Haushaltsplanes.

§ 42 Kassenmäßiger Abschluss

In dem kassenmäßigen Abschluss sind nachzuweisen:

1. die Summe der Ist-Einnahmen
2. die Summe der Ist-Ausgaben
3. der Unterschied zwischen den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben (kassenmäßiges Jahresergebnis).

14

§ 43 Haushaltsabschluss

- (1) In dem Haushaltsabschluss sind nachzuweisen;
 1. das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 42 Nr. 3,
 2. a) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste
b) die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahmereste und Ausgabereste,
c) der Unterschied aus Buchstabe a und Buchstabe b,
d) das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus Nummer 1 und Nummer 2
Buchstabe c
 3. die Höhe der im Rahmen des Haushaltsplanes eingegangenen Verpflichtungen.
- (2) Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind in einem Bericht zu erläutern.

Teil V

Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 44 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von dem gemäß der Satzung der Handwerkskammer gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c) die Haushaltsmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt worden sind,
 - d) alle für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und die Grundsätze dieser Haushalts- und Kassenordnung eingehalten worden ist.

Bei seiner Prüfung kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss auf Stichproben beschränken.

- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Vollversammlung Bericht zu erstatten, der die Abnahme der Jahresrechnung vorbehalten bleibt. Die Jahresrechnung ist der obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

15

§ 45 Entlastung

Die Vollversammlung erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 46 Verfahrensregelungen

Bei erforderlichem Regelungsbedarf zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prozesse auf Basis der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sind ergänzend Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen zu erlassen.

§ 47 Inkrafttreten

Die Haushalts- und Kassenordnung tritt gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 16 und § 10 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Südthüringen mit Beschlussfassung durch die Vollversammlung und Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie in Kraft.

Die Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie erfolgte mit Bescheid vom 05.01.2011.

Die Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung wurde von der Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen am 22. Juni 2020 beschlossen und durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Bescheid vom 3. Dezember 2020 genehmigt.

Suhl, 9. Dezember 2020